

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1892

15 (15.8.1892)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1892.

Amtliches.

Die Massregeln gegen die Cholera betreffend.

Die in §. 4 Absatz 2 bis 4 und §. 10 Absatz 5 der diesseitigen Verordnung vom 18. Juli 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) enthaltenen Bestimmungen über die Ausführung der vorgeschriebenen Desinfection von Ausleerungen der Kranken, Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w., sowie die der Verordnung unter Anlage II. beigegebene Anleitung zur Desinfection bei Cholera werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt.

Karlsruhe, den 2. August 1892.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vorschriften über Ausführung der Desinfection bei Cholera.*)

I. Als Desinfectionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäss gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefässe aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefässen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, dass zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

*) Separatabdrücke hievon sind von der Buchdruckerei von Malsch & Vogel in Karlsruhe zum Preise von 3 S $\frac{1}{2}$ pro Stück zu beziehen.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heissen Wassers gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Carbonsäure.*)

Die rohe Carbonsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte >100procentige Carbonsäure< des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heissen Lösung wird 1 Theil Carbonsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbonsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte >100procentige Carbonsäure<, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° Celsius eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $\frac{1}{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muss während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefässen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen

*) Anmerkung der Redaction: Bezüglich der 100 proc. Carbonsäure entnehmen wir dem „Commentar zum Arzneibuch des Deutschen Reiches u. s. w. von Hirsch und Schneider“ S. 60: „Acidum carbolicum crudum ist in Ph. Germ. III. nicht wieder aufgenommen worden, was zu beklagen ist. Wenn auch die eben gebrauchte Benennung nicht zutreffend ist, so hätte sie doch, entsprechend der für Carbonsäure befürworteten Benennung „Phenolum“ als Kresolum crudum bezeichnet werden können. Die im Handel als „Acidum carbolicum crudum 100%“ bezeichnete Sorte, die sich mit Natronlauge klar mischt, höchstens eine schwache Trübung gibt, besteht aus den rohen Kresolen des Steinkohlentheers und ist ein billiges Abfallproduct bei der Carbonsäurefabrication, daher ein sehr geeignetes, weil sehr wirksames Desinfectionsmittel für Aborte, Ställe u. s. w. Da die Kresole im Wasser so gut wie unlöslich sind, ist es nur nöthig, für ein geeignetes Lösungsmittel derselben Sorge zu tragen. Ein solches ist in der Schmierseife, *Sapo kalinus venalis*, gegeben.

Wird ein Theil Schmierseife im Dampfbade geschmolzen und ein Theil der rohen Kresole darunter gerührt, so entsteht eine klare, dunkelbraune, syrupdicke Flüssigkeit, die sich mit Wasser in jedem Verhältniss klar mischen lässt. Von dieser lange bekannten Eigenschaft der Seife, die Kresole zu lösen und in wässrige Lösung überzuführen, wird schon seit vielen Jahren Gebrauch gemacht. Ein derartiges Präparat „Sapocarbol“ ist für verschiedene Zwecke in verschiedenen Reinigungsgraden im Handel. Neuerdings ist ein ganz gleiches Präparat: „Lysol“ als etwas ganz Neues auf den Markt gebracht worden. Aehnliche Präparate, denen aber noch Theerkohlenwasserstoffe beigemischt sind und die deshalb beim Mischen mit Wasser durch Ausscheidung dieser in feinen Tropfen milchähnliche Mischungen geben, sind Kreolin, Kresolin und Andere.

Dem Apotheker kann die Selbstanfertigung der oben genannten Mischung von Schmierseife und rohen Kresolen für seinen Wirkungsbereich nicht warm genug empfohlen werden.

Kalkmilch (I. Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muss mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Esslöffel voll in Pulverform auf $\frac{1}{2}$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I. Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I. Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäss mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. Nr. 3) oder Carbolsäure (I. Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schliessenden Gefässen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II., Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I. 4) oder Chlorkalklösung (I. 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Caliseifenlösung (I. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fussboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fussboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I. 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergiessen mit Kalkmilch (I. 1) desinficirt.

8. In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I. 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I. 1) aussen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I. 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht

ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (I, 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang ausser Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Nr. 18585. **Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.**

Grossh. Bezirksamt Emmendingen wird mit Bezug auf den Bericht vom 21. v. M. Nr. 15872 veranlasst, dem Apotheker Buisson dortselbst auf seine Eingabe vom 20. Juli zu eröffnen, dass unter »Arzneimitteln«, deren Verkauf in Apotheken nach §. 3 Abs. 2 lit. a. der Landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni d. J. — die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend — an Sonntagen und gebotenen Feiertagen während des ganzen Tags gestattet ist, alle Stoffe zu verstehen sind, welche mechanisch oder chemisch gegen krankhafte Zustände wirken oder dieselben zu verhüten geeignet sind und in der Form von Heilmitteln für Menschen benützt zu werden pflegen. Bei ärztlichen Ordinationen findet eine Beschränkung der Abgabe (vergl. §. 18 der Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend) überhaupt nicht statt.

Karlsruhe, den 3. August 1892.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Zum Frauenstudium.*)

(Von einem älteren Arzte.)

(Schluss.)

Vielleicht sehen viele in solchen Ansichten alte Schwärmererei, welche für das Nervengeflecht der Neuzeit keine Berechtigung mehr hat; aber bis jetzt war dieser Idealismus ein Kulturgut, dessen Tragweite auch das moderne Empfinden nicht unterschätzen darf.

Nun wird man mir entgegenhalten, dass auf dem segensreichsten Gebiete der Frauenthätigkeit — in der Krankenpflege — der Frau manche Handreichungen zufallen, welche geeignet sind, die Weiblichkeit zu gefährden. Dem ist zu erwidern, dass solche Dienstleistungen mit voller Decenz ausgeführt werden können und dass ein himmelweiter Unterschied ist zwischen solchen Handreichungen und einer Untersuchung und eingehender Besprechung solcher Dinge.

Die Frau will aber in der praktischen Medicin sich nur das Gebiet der Frauen- und Kinderkrankheiten erobern. Doch auch bei dieser Beschränkung muss die Studentin sich die ganze Medicin zu eigen machen und sich auch

*) Im 1. Theile dieses Aufsatzes, pag. 110, Zeile 7 von oben lies „sinnfälliger“ statt „hinfälliger“.

jene Theile der Heilkunde aneignen, welche der Weiblichkeit sehr nahe treten, wenn anders sie nicht zu einem Arzte II. Classe heruntersinken und die Einheit des ärztlichen Berufes zerstören will.

Die Frage, ob die Frau gemäss ihres Charakters und Intellectes zum Arzte befähigt ist, will ich nicht weiter berühren, nur das will ich betonen, dass von der Tüchtigkeit in der Krankenpflege noch nicht auf die Befähigung zum Arzte geschlossen werden darf. Dort Ausdauer, Geduld und Milde — Eigenschaften des Gemüthes und der Gesinnung, hier folgerichtiges Denken, sicherer Blick und Entschlossenheit — Seiten des Intellectes. Nun lehrt die tägliche Erfahrung, dass Folgerichtigkeit des Denkens und Handelns, diese am Krankenbette so nothwendigen Eigenschaften des Geistes, nicht die stärksten Seiten der Frauenwelt sind.

Aber die Bedürfnissfrage? In Wahrheit sind weibliche Aerzte nur ein Bedürfniss bei den Mohamedanern, wo durch eine religiöse Satzung die Behandlung der Frauen durch männliche Aerzte untersagt ist. Zum Glücke steht Deutschland nicht unter dem Halbmond.

In dem Schamgefühl der Frau ist das Bedürfniss am wenigsten zu suchen, denn einerseits besitzen die Träger der medicinischen Wissenschaft so viel erste Würde, dass dem Schamgefühl jede Rücksicht zu Theil wird, andererseits hat Prüderie, welche sich auf dem Gebiete der Krankenbehandlung immer breit gemacht hat, mit wahren Schamgefühl nichts zu thun.

Kein wissenschaftlicher Beruf ist in den letzten zwei Decennien so erschüttert worden, wie der ärztliche. Durch die mannigfachste Concurrenz hat der Arzt seine physischen Kräfte auf's Aeusserste angespannt, ohne seine Existenz zu verbessern. Bereits beginnt die frühere Begeisterung für seine Wissenschaft, welche ihm so manche ungelohnte Mühe erleichterte, zu wanken und droht einem niederen Kampfe um materielle Vortheile Platz zu machen. Nun ist durch die Frauen weitere Concurrenz in Sicht. Würden durch diesen Zuwachs dem Idealismus des Standes und der heiligen Begeisterung für selbstlose Aufopferung neue Kräfte zugeführt, so wollen wir die Eingangspforten in weiten Maassen bauen. Wie aber, wenn dieser Zuwachs auf den Erwerb geht und letzterer von Frauen erstrebt wird, welche im Kampfe mit dem Manne von letzterem wie von den Verhältnissen eine bevorzugte Stellung beanspruchen, ohne sich zu Gegenleistungen bereit zu finden? Wie aber, wenn die Frau schon aus Eitelkeit in die erste Reihe sich vordrängt und sonder Wahl der Mittel einer Superiorität zustrebt? Dann wird es in diesem Kampfe, weil er auf engem Gebiete stattfindet, zum täglichen Kreuzen der Waffen kommen, dann dürfen wir Aerzte unseren Idealismus begraben und mit ihm auch die Begeisterung für unseren Beruf. Mit dem Idealismus ist aber auch unsere Kulturmission dahin, welche mehr denn je in der selbstlosen Beihilfe an der allgemeinen Gesundheit und an der Ausführung der socialen Gesetze uns zufällt. Ein von der Humanität getragener Aertzestand ist ein werthvoller Kulturfactor, und um diesen zu erhalten, muss man den massgebenden Factoren des Staates ein »Videant Consules« zurufen.

So hat die Frage des Frauenstudiums selbst im Principe nicht lauter gesunde Seiten. Als reife Frucht wird sie sich nicht vom Baume schütteln lassen. Frei sollen die Frauen in den Tempel der gelehrten Berufsarten einziehen, aber nur auf denjenigen Altären opfern, wo sie ihre Gaben mit reinen Händen niederlegen können.

(Dr. B.)

Aus dem Vereinsleben.

Wittwencasse Badischer Aerzte.

Laut Beschluss des grossen Verwaltungsrathes vom 16 Juli 1892 werden die Mitglieder zur

ordentlichen Generalversammlung
auf Samstag den 3. September 1892, Nachmittags 5 Uhr,
in das Lokal der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte (Café Iffland) eingeladen.

Tagesordnung:

I. Nachträgliche Zusätze zu den Satzungen vom 20. Februar 1892.

Das Grossh. Ministerium des Innern hat auf unsere Eingabe um Verleihung der Körperschaftsrechte durch Erlass vom 1. April 1892 Nr. 7632 anerkannt, dass unserer Casse schon unter dem 16. Februar 1849 in der damals üblichen Form der Landesherrlichen Bestätigung die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind. In Folge dieses, bisher in Vergessenheit gerathenen, Sachverhaltes ist nun aber auch die nachträgliche Genehmigung unserer Satzungen nöthig geworden, und vor dieser verlangt das Grossh. Ministerium, dass zu denselben einige Zusätze gemacht werden, damit sie den Bestimmungen der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883 entsprechen.

Der grosse Verwaltungsrath hat die Form dieser Zusätze in seiner heutigen Sitzung in dem unten folgenden Wortlaute festgestellt, und legt dieselben nun der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Da jedoch nach §. 16 der Satzungen bei Beschlüssen über Abänderung der Satzungen entweder die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmachtsertheilung vertreten sein muss, so bitten wir dringend um möglichst zahlreiche persönliche Betheiligung oder Vollmachtsertheilung.

II. Die satzungsmässigen Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung, nämlich

1. Vorlage der Rechnung für 1891 und Entlastung des Rechners.
2. Ersatzwahlen für den kleinen und grossen Verwaltungsrath.
3. Feststellung des etwa auf den 1. October d. J. zu bezahlenden Beneficien-Zuschlages.

III. Mittheilung über den Stand zweier Erbschaftsangelegenheiten. Karlsruhe, den 16. Juli 1892.

Der kleine Verwaltungsrath:

Dressler sen. Hoffmann sen. v. Seyfried. Weill.

Nachträgliche Zusätze zu den Satzungen vom 20. Februar 1892.

Zu §. 1.

Dieselbe ist im Jahre 1848 gegründet worden, hat ihren Sitz in Karlsruhe und führt die Bezeichnung »Wittwencasse Badischer Aerzte«. — Ihr Zweck ist, für die hinterbliebenen Wittwen und noch nicht 18 Jahre alten Waisen ihrer verstorbenen Mitglieder eine jährliche Geldunterstützung (Beneficium) zu sichern.

Zu §. 15 c. 1.

Die Generalversammlung wird zu diesem Zweck mindestens einmal im Jahre vom kleinen Verwaltungsrath durch zweimaliges Einrücken in den »Aerztlichen Mittheilungen« und im »Karlsruher Tagblatt« einberufen.

Sämmtliche Mitglieder sind berechtigt, in derselben zu erscheinen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Zu §. 15 c. 2.

(Nach dem ersten Satze dieses Abschnitts einzuschalten.)

Der grosse Verwaltungsrath legt die beabsichtigten Aenderungen entweder der jährlichen ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke zu berufenden ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Bei der Beschlussfassung in der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss in diesem Falle entweder die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmachtsertheilung vertreten sein. Bei ungenügender Betheiligung u. s. w. (nach dem bisherigen Texte).

Zu §. 16.

Jedenfalls kann eine Auflösung der Casse nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher die Bestimmungen des §. 15 c. 2 zutreffen.

Neuer §. 17.

Alle auf Grund der §§. 15 c. 2 und 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern.

Unterstützungscasse für hilfsbedürftige badische Aerzte.

Anlässlich seiner silbernen Hochzeit hat Herr Dr. A. S. in K. obige Casse mit der Schenkung von »Einhundert Mark« bedacht.

Für diese reiche Gabe dankt verbindlichst

der Aerztliche Ausschuss.

Zeitung.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unter dem 23. Juli d. J. gnädigst geruht, den Bezirksassistentenarzt Dr. Bartholomäus See in Waldshut zum Bezirksarzt in Messkirch zu ernennen.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. In Sandhofen, A. Mannheim, hat sich Arzt Dr. Johannes Pressler, geb. 1864 in Bayern, appr. 1890, niedergelassen, in Schriesheim, A. Mannheim, Dr. Nikol. Sauerburg, geb. 1863 bei Trier, appr. 1890, in Steisslingen, A. Stockach, Dr. Ernst Schmidt, geb. 1867, appr. 1891, in Unteröwisheim, A. Bruchsal, Arzt Otto Glatt, geb. 1863 in Furtwangen, appr. 1890.

Arzt Dr. Sator ist von Bruchsal weggezogen.

Zahnarzt Johann Schmidt hat sich in Baden niedergelassen.

Dienst erledigt. Die Stelle eines Bezirksassistentenarztes in Waldshut ist erledigt. Bewerbungen sind binnen acht Tagen bei dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

Anzeigen.

<p>MATTONI'S GISSHÜBLER reinster alkalischer SAUERBRUNN</p>	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk. Bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Heinrich Mattoni Giesshübl-Puchstein bei Karlsbad (Böhmen) Wien, Franzensbad, Budapest.</p>
152]5.2		

133]23.14

Sanatorium Baden-Baden.

Aerzte: **Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert.**Prospecte und Auskunft durch den Besitzer **M. le Maistre.**

Heilanstalt für Hautkranke.

130]23.13

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

Ewald Hildebrand, Armeelieferant, Halle a. S.

No. 621. **Minut-Therm.** rothbelegt M. 2. —

franco Haus, für Bruch Ersatz. — Spezial-Preisliste umsonst und portofrei.

Kriegsministerielle Referenzen.

155]10.1

Impf-Impressen. Den Herren Impförzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.Bei **Malsch & Vogel** (Verlag der „Aerztlichen Mittheilungen“) in Karlsruhe ist stets auf Lager:**Anweisung, Massregeln gegen den Typhus betreffend.****Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei Diphtherie und Scharlach.****Bericht der Medicinalreferenten über generelle Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Tuberculose.**— Preis: 3 S_h pro Stück; bei Bezug grösserer Parthien billiger. —

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.